

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 38 AY 103/14



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, - Referat 13 -,  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2018 durch Richterin BCL. als Vorsitzende sowie den ehrenamtlichen ARK. Fischbach und den ehrenamtlichen ARK. Dreier

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Beklagte trägt 50 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

## TATBESTAND

Der Kläger wendet sich (nur noch) gegen die Anrechnung von Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Kläger nahm am 6. Oktober 2013 eine geringfügige Tätigkeit als Putzhilfe auf (Bl. 64 LA Bd IV). Das Beschäftigungsverhältnis wurde zum 31. Januar 2014 gekündigt (Bl. 16 LA Bd. V). Eine Einkommensanrechnung erfolge in den Monaten November 2013 bis Februar 2014.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2013 (Bl. 65 LA Bd. IV) und vom 19. November 2013 (Bl. 5 LA Bd. V) gewährte die Beklagte Leistungen ab dem 1. November 2013 bzw. 1. Dezember 2013 nach § 2 AsylbLG i.H.v. 455,56 EUR. Mit den Änderungsbescheiden vom 20. November 2013 (Bl. 76 LA Bd. IV) und 15. August 2014 (Bl. 98 LA Bd. V) bewilligte die Beklagte Leistungen ab 1. November 2013.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2014 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers vom 30. Oktober 2013, 24. November 2013 und 20. Dezember 2013 gegen die Bescheide vom 18. Oktober 2013, 19. November 2013, 20. November 2013 und 15. August 2014 als unbegründet zurück.

Der Kläger hat am 22. September 2014 Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 2. November 2016 berichtigte die Beklagte die Einkommensanrechnung für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis Februar 2014 und bot eine Nachzahlung i.H.v. 87,84 EUR an. Mit Schriftsatz vom 21. April 2017 hat der Kläger das Teilerkenntnis angenommen und die Klage im Übrigen aufrechterhalten.

Zur Begründung seiner Klage führt er aus, die Beklagte habe von ihrem Ermessen in § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII keinen Gebrauch gemacht. Es lege ein begründeter Fall im Sinne des § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII vor. Das SGB XII erfasse nur Personen, die nicht erwerbsfähig seien. Der Kläger sei jedoch erwerbsfähig, daher lege ein begründeter Fall i. S. d. § 82 SGB XII vor. Daher lege auch eine Ermessensreduzierung auf Null vor und es sei ein Erwerbstätigenfreibetrag nach den Regelungen des SGB II zu gewähren. Der EGMR habe darüber hinaus entschieden, dass eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern anhand unterschiedlicher Aufenthaltserlaubnisse eine Ungleichbehandlung darstelle und

diskriminierend sei. Die unterschiedliche Einkommensanrechnung knüpfe im Falle des Klägers allein an der Staatsangehörigkeit an. Dies stelle eine verbotene Diskriminierung dar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 18. Oktober 2013, 19. November 2013 und 20. November 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. August 2014, in Fassung des Teilerkenntnisses vom 02. November 2016 zu verpflichten, dem Kläger Leistungen gem. § 2 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII unter Anrechnung von Einkommen entsprechend § 11 b SGB II für den Zeitraum November 2013 bis Februar 2014 zu bewilligen und auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, der Kläger erhalte Leistungen nach § 2 AsylbLG. Dieser verweise auf die Regelungen des SGB XII. Eine analoge Anwendung der Regelungen des SGB II scheide aus. Ein atypischer Fall i. S. d. § 82 SGB XII lege nicht vor.

Das Gericht hat mit Gerichtsbescheid vom 11. Mai 2017 die Klage abgewiesen. Der gerichtsbeseid ist dem Kläger per Empfangsbekennntnis am 17. Mai 2017 und der Beklagte am 16. Mai 2017 zugegangen. Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 hat der Kläger einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Leistungsakte des Beklagten verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die nach § 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG statthafte und zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist unbegründet. Die Bescheide vom 18. Oktober 2013, 19. November 2013 und 20. November 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. August 2014, in Fassung des Teilanerkennnisses vom 02. November 2016 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung höherer Einkommensfreibeträge nach § 82 Abs. 3 SGB XII.

a.

Der Kläger bezog Leistungen nach § 2 AsylbLG (a. F.). Danach ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Daher ist für die Einkommensanrechnung - abweichend von § 7 AsylbLG - § 82 SGB XII anzuwenden.

b.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII sind vom Einkommen abzusetzen, die auf das Einkommen entrichteten Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben und das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches (SGB IX). Nach § 82 Abs. 3 XII ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in be-

gründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200,00 EUR monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

c.

Die durch § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII vorgegebenen Freibeträge hat die Beklagte bei der Berechnung des Leistungsanspruches des Klägers berücksichtigt. Die sich ergebene Nachzahlung hat die Beklagte bereits an den Kläger ausgezahlt (Bl. 42 GA).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf weitere Einkommensfreibeträge nach § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII. Die Vorschrift kombiniert einen unbestimmten Rechtsbegriff („in begründeten Fällen“) mit einer Ermessensentscheidung („kann“).

Ein begründeter Fall liegt vor, wenn ein atypischer Fall vorliegt. Dieser ist bei der durch den Kläger ausgeübten geringfügigen Beschäftigung als Putzkraft nicht gegeben. Es fehlt an hinzutretenden Aspekten, die auf einen atypischen Fall hindeuten (z. B. Einkommen aus einer Ferientätigkeit, Ausbildungsgeld oder Einkommen, das nicht aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit stammt; vgl. Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl. 2014, § 82 Rn. 97). Solche besonderen atypischen Aspekte hat der Kläger weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich. Ein Ausnahmefall des § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII liegt daher nicht vor.

Da es bereits an der Tatbestandsvoraussetzung „begründeter Fall“, die als unbestimmter Rechtsbegriff voll gerichtlich überprüfbar ist, fehlt, kommt es auf die Ermessensentscheidung nicht an.

2.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Berechnung der Einkommensfreibeträge nach dem SGB II.

Eine entsprechende Anwendung des § 11b SGB II scheidet aus. Dem Kläger ist insoweit zuzustimmen, dass ihm existenzsichernde Leistungen, unter Berücksichtigung der Menschenwürde zustehen. Dies rechtfertigt jedoch keine entsprechende Anwendung der Vorschriften des SGB II.

a.

Mit den Leistungen nach dem AsylbLG werden bei nicht verfestigtem Aufenthalt Hilfen im Umfang des zum Lebensunterhalt Unerlässlichen geleistet. Dies spiegelt sich im vorrangigen Sachleistungsprinzip (§ 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) wider. Danach wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt. Der Gesetzgeber hat damit bewusst und gewollt - abgesehen vom Barbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gem. § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG - keine Transferleistungen zum Verwenden nach eigenen Planungen vorgesehen. Daraus ergibt sich eine „Zweigleisigkeit“ der Leistungssysteme. Das SGB II und das SGB XII sind nicht von dem Sachleistungsprinzip geprägt. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sind in Fällen längerer Aufenthaltes (a. F. nach 48 Monaten) unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Normen des SGB XII anzuwenden. Da jedoch nur einzelne Normen des SGB XII entsprechend anzuwenden sind, führt dies nicht dazu, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vollständig in das Leistungssystem des SGB XII übernommen werden sollen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28. November 2013 - L 9 AY 1/11, Rn. 31 ff, juris). Daher ist es auch unerheblich, dass der Kläger grundsätzlich als erwerbsfähig zu qualifizieren ist und daher nicht in das Leistungssystem des SGB XII - als Leistungssystem der nichterwerbsfähigen - gehört.

b.

Für das Verhältnis von Freibeträgen nach SGB II und XII hat das LSG Niedersachsen-Bremen für gemischte Bedarfsgemeinschaften entschieden, dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII nicht dazu führen darf, dass nach der Zielsetzung des SGB II geschontes Einkommen gleichwohl zu Gunsten der dem SGB XII unterworfenen Personen eingesetzt werden muss (Urteil v. 14.06.2012, L 8 SO 161/09, juris). Dies gilt aber nur im Rahmen gemischter Bedarfsgemeinschaften, nicht im vorliegenden Fall. In gemischten Bedarfsgemeinschaften könnten insbesondere Probleme im Hinblick auf höhere Freibeträge nach § 11b SGB II auftreten. Ein nach dem SGB II, nicht aber nach dem SGB XII geschütztes Einkommen könne nicht ohne weiteres zur Deckung des Bedarfs des SGB-XII-Leistungsberechtigten herangezogen werden (BSG Urt. v. 9. Juni 2011 - B 8 SO 20/09 R). Besonderheiten des SGB II können dann zur Vermeidung einer anderenfalls bestehenden Ungleichbehandlung von sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaften aus Partnern, die verschiedenen Leistungssystemen (SGB II/SGB XII) unterfallen, mit reinen Bedarfsgemeinschaften durch Härtefallregelungen - bei Einkommen § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, bei Vermögen § 90 Abs. 3 SGB XII - berücksichtigt werden. Deshalb sei in diesen Fällen letztlich noch ein weiterer Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII anzuerkennen.

Diese Harmonisierung ist jedoch nicht außerhalb gemischter Bedarfsgemeinschaften anzuwenden. Der Kläger war nach dem AsylbLG/SGB XII leistungsberechtigt, er ist daher mit allen anderen Leistungsempfängern nach dem AsylbLG/SGB XII zu vergleichen.

3.

Aus den genannten Gründen liegen auch keine gleichen Sachverhalte vor, die ungleich behandelt werden, Art. 3 GG. Die Leistungssysteme des AsylbLG und das SGB II differenzieren nicht anhand der Erwerbsfähigkeit oder der Staatsangehörigkeit; maßgeblich ist das Aufenthaltsrecht.

4.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 25. Oktober 2005 – 59140/00 –, juris). Diese Rechtsprechung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Gewährung von Kindergeld. Eine Entscheidung über weitere Sozialleistungen hat der EGMR ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus liegen - wie bereits ausgeführt - den verschiedenen Leistungssystemen, die nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit differenzieren, verschiedene Regelungsintensitionen (legitime Zwecke) zugrunde.

5.

Darüber hinaus ergibt sich auch aus Art. 7 des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) nichts anderes. Dieser völkerrechtliche Vertrag wurde in nationales Recht umgesetzt und das Zustimmungsgesetz ist seit dem 3. Januar 1976 in Kraft.

Nach Art. 7 IPwskR gilt: Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten, ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt; b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen; c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen; d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 4 IPwskR enthält dabei einen generellen Gesetzesvorbehalt, nach dem eine Vertragspartei (die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt) die gewährleisteten Rechte „nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschließlicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.“ Die Rechtsgewährung ist damit einer weitreichenden staatlichen Dispositionsbefugnis ausgesetzt (Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 48, Rn. 42). Die daher eher als Programmsätze ausgestalteten Rechte sind mit den in einer hochentwickelten staatlichen Rechtsordnung festgelegten Menschenrechten mit hinreichend bestimmtem Individualrechtsschutz nicht vergleichbar (Ipsen, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, § 48, Rn. 46).

Unabhängig davon, ob die Rechte des IPwskR unmittelbar anwendbar sind (verneinend VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 1991; VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Oktober 2000 – 10 K 2791/99 –; bejahend VG Frankfurt a. M., Urteil vom 9. November 1998) soll Art. 7 IPwskR gleiche Arbeitsbedingungen schaffen. Der Kläger wendet sich jedoch nicht gegen Arbeitsbedingungen, sondern gegen die Anrechnung von Einkommen auf die ihm gewährten Sozialleistungen. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips, Sozialleistungen zu gewähren und dem Leistungsempfänger dabei den Hinzuverdienst zu ermöglichen. Dieser gesetzgeberischen Entscheidung steht Art. 7 IPwskR nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung war zuzulassen, da die Rechtsfrage bisher nicht geklärt ist und die Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land A-Stadt vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

BCL.

Richterin